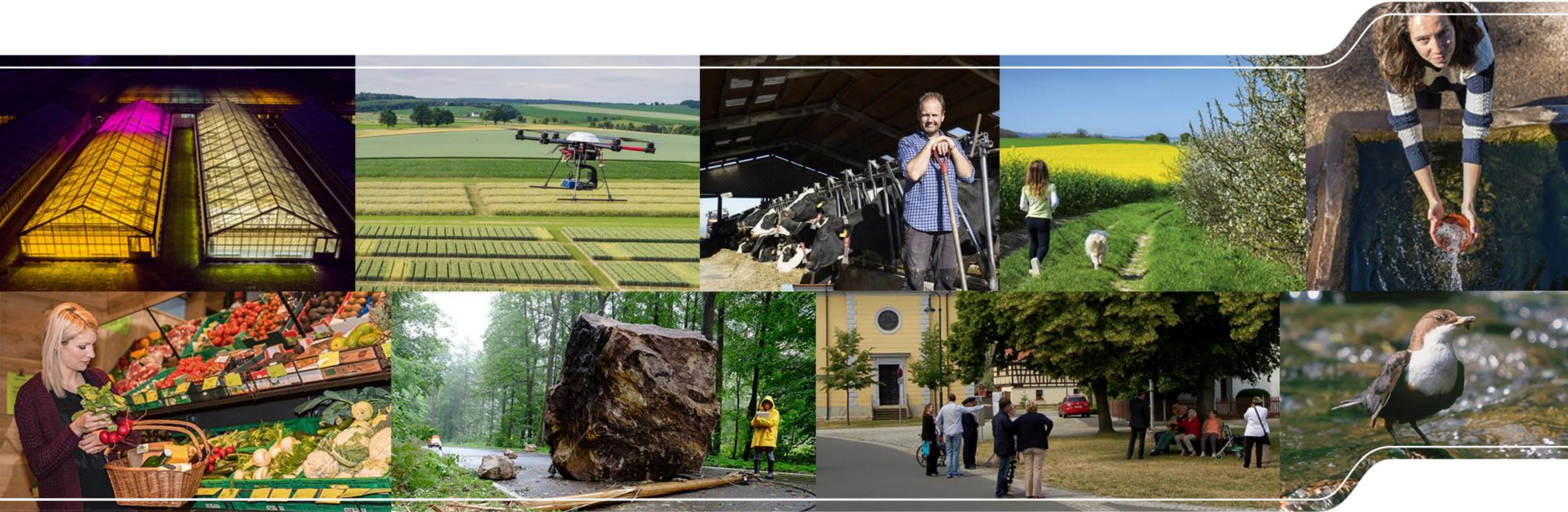


Cross Compliance 2022



Übersicht

Cross Compliance 2022

- Neuerungen in 2022
- Hinweise zur Nitrat-RL
- Hinweise zu Landschaftselemente
- Konditionalität – Neue Förderperiode ab 2023

Cross Compliance

Neuerungen in 2022

1. Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (Bitte Änderungen in Folie 5 beachten.)

2. Sanktionierung von Verstößen

Cross Compliance

Neuerungen in 2022 – 1. Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchAnwV)

- Änderung **Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung** vom 02.09.2021
 - neue Verbote / Einschränkungen für Mittel mit Wirkstoff Glyphosat
 - Beschränkungen für Einsatz von PSM in Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz
 - Verbote / Einschränkungen bei Anwendung von PSM entlang von Gewässern

Cross Compliance

Neuerungen in 2022 – 1. Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchAnwV)

Prüfung:

1. Einhaltung des Anwendungsverbotes für Mittel mit dem Wirkstoff Glyphosat (G.-Trimesium) § 3b PflSchAnwV

- auf nicht versiegelte Flächen, die mit Schlacke, Split, Kies etc. befestigt sind (Wege, Plätze, sonstiges Nichtkurland)
- auf oder unmittelbar an Flächen, die mit Beton, Bitumen, Pflaster, Platten versiegelt sind (Wege, Plätze, sonstiges Nichtkurland)

2. Einhaltung des Einsatzverbotes von PSM* in Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz § 4 PflSchAnwV

- gilt nur für Grünland und Forst → in Naturschutzgebieten, Nationalparks und in gesetzlich geschützten Biotopen
- - gilt für Grünland in FFH-Gebieten (Ausnahmen mögl.)
- keine Ausnahmegenehmigung für Glyphosat-Mittel
- * gemäß Anlage 2 + 3 PflSchAnwV (z. B. Glyphosat, Zinkphosphid, Calciumcarbid)

3. Einhaltung der Abstände für Anwendung von PSM entlang von Gewässern § 4a PflSchAnwV

- grundsätzlich 10 Meter Abstand
- abweichend 5 Meter Mindestabstand, wenn geschlossene, ganzjährig begrünte Pflanzendecke vorhanden
- durch Länderöffnungsklausel gilt in Sachsen 5 Meter Abstand zum Gewässer gemäß § 24 Abs. 3 SächsWG
- **aber:** Gewässerabstand abhängig von Zulassung des jeweiligen PSM

Cross Compliance

Neuerungen in 2022 – 2. Änderung der Sanktionierung der Verstöße

- Urteil EuGH C-361/19 vom 27.01.2021 (De Ruiter)
 - Entscheidung, dass CC-Verstoß, in dem Jahr, in welchem der Verstoß begangen wurde, sanktioniert wird
 - bisher: Sanktionierung, in dem Jahr, in welchem der Verstoß festgestellt wurde
 - Berücksichtigung der Verstöße im aktuellen Jahr sowie in den drei vorangegangenen Kalenderjahren

Cross Compliance

Hinweise zur Nitrat-Richtlinie, Teil Düngung

- Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten
 - Düngebedarfsermittlung
 - Nährstoffgehalte von Düngemitteln
 - jede Düngemaßnahme + Weidehaltung
 - jährliche Zusammenfassung des Düngebedarfs u. der aufgebrauchten Nährstoffmengen
- Sperrzeiten zur Aufbringung von Düngemitteln
- Aufbringverbote im Winter und an Gewässern
- Lagerkapazität für Wirtschaftsdünger und Gärreste

Weitere Informationen unter: www.landwirtschaft.sachsen.de/umsetzungshinweise-dungeverordnung-20300.html

Cross Compliance

Hinweise zur Nitrat-Richtlinie, Teil Düngung

■ Düngbedarfsermittlung

- verpflichtend für alle, die wesentliche Nährstoffmengen an Stickstoff aufbringen (> 50 kg N / ha und Jahr und / oder > 30 kg Phosphat / ha und Jahr (P_2O_5))
- schriftlich und nach Anlage 4 Tabelle 1 Düngeverordnung
- vor der ersten Düngung von Acker- und Gemüsekulturen sowie Grünland
- für jede Kultur und jeden Schlag / Bewirtschaftungseinheit
- Berechnungsfolge bei Kontrollen vorlegen

➤ **Ermittelter Düngbedarf darf nicht überschritten werden!**

Hinweise zur Nitrat-Richtlinie, Teil Düngung

I Befreiung von Erstellung der Düngebedarfsermittlung

1. nur Flächen mit Baumschul-, Baumobst- und Weihnachtsbaumkulturen, Zierpflanzen; KUP und/oder nicht im Ertrag stehende Obstbauflächen
2. Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung (max. 100 kg N / ha und Jahr N-Ausscheidung) und keine zusätzliche N- Düngung

Betriebe die:

3. auf keinem Schlag mehr als 50 kg Gesamt-N/ha oder 30 kg Phosphat / ha (P_2O_5) aufbringen,
4. abzüglich von Flächen nach den Nummern 1 und 2 weniger als 15 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche bewirtschaften,

höchstens bis zu 2 ha Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren anbauen,

einen Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von nicht mehr als 750 kg N / Jahr haben und keine außerhalb des Betriebes anfallende Wirtschaftsdünger und Gärrückstände aufnehmen und aufbringen.

Hinweise zur Nitrat-Richtlinie, Teil Düngung

I Nährstoffgehalte von Düngemitteln

Aufzeichnungen über:

- I Gehalte an Gesamt-N und verfügbarem N oder Ammonium-Stickstoff der auf den Betriebsflächen eingesetzten Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel
 - gilt für **organische** und **mineralische** Düngemittel

Ermittlung der Gehalte:

- I aufgrund der Datensammlung /Empfehlung der zuständigen Stelle (in Sachsen: LfULG) sogenannte „Richtwerte“
- I nach wissenschaftlich anerkannter Messmethode
- I aufgrund vorgeschriebener Kennzeichnung

Für Flächen in „Nitratgebieten“ müssen die Gehalte für Wirtschaftsdünger und Gärrückstände ausschließlich anhand von Untersuchungen festgestellt werden. (Ausnahme: Kennzeichnung bei aufgenommenen Düngemitteln liegt vor)

Cross Compliance

Hinweise zur Nitrat-Richtlinie, Teil Düngung

I Düngemaßnahmen

- I alle erfolgten Düngemaßnahmen (auch Teilgaben) innerhalb von zwei Tagen aufzeichnen
 - eindeutige Schlagbezeichnung und Größe des Schlages
 - Art und Menge des aufgebrauchten Stoffes
 - aufgebrauchte Menge an Gesamtstickstoff und Phosphat, bei organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln auch die Menge an verfügbarem Stickstoff

- I bei Weidehaltung:
 - Anzahl Weidetage und Art und Zahl der auf der Weide gehaltenen Tiere

Hinweise zur Nitrat-Richtlinie, Teil Düngung

I Dokumentationspflichten **bis 31. März des Jahres**

➤ rückwirkend für 2021

- Summierung des ermittelten Düngebedarfs für den Betrieb
- Zusammenfassung des Nährstoffeinsatzes für den Betrieb (Anlage 5 DÜV)

zusätzlich für Flächen in „Nitratgebieten“ gilt:

➤ für laufendes Jahr (ab 01.01.2022)

- Summierung der N-Düngebedarfsermittlungen und
- Reduzierung der Summe um 20 %

- I Hiervon sind Betriebe befreit, die im Durchschnitt der Flächen im Nitratgebiet bis max. 160 kg Gesamt-N/ha und Jahr und davon max. 80 kg Gesamt-N/ha und Jahr aus mineralischen Düngemitteln aufbringen.

Hinweise zur Nitrat-Richtlinie, Teil Düngung

- Stickstoffobergrenze für die Aufbringung organischer Düngemittel
 - betrifft organische und organisch-mineralische Düngemittel einschließlich Wirtschaftsdünger, auch in Mischungen
 - Aufbringung nur möglich, dass im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebes 170 kg Gesamt-N / ha und Jahr nicht überschritten wird
 - ab 2020 dürfen Flächen, auf denen die Aufbringung von N-haltigen Düngemitteln (auch Wirtschaftsdünger) eingeschränkt oder vertraglich verboten ist, nicht mehr für die Berechnung des Betriebsdurchschnittes herangezogen werden!

- In „Nitratgebieten“ gilt:
 - **schlagbezogene** Einhaltung der Obergrenze von 170 kg Gesamt-N / ha und Jahr; darf nicht überschritten werden

Cross Compliance

Hinweise zur Nitrat-Richtlinie, Teil Düngung

I N-Düngung von Sommerkulturen

für Flächen in „Nitratgebieten“ gilt:

I N-Düngung zu Kulturen mit Aussaat/Pflanzung nach 01. Februar ist verboten, außer wenn:

➤ im Herbst eine Zwischenfrucht angebaut wurde

Ausnahme für Zwischenfruchtanbau: für Flächen in Gebieten mit weniger als 550 mm Jahresniederschlag im langjährigem Mittel (Ausweisung im DIANAweb und InVeKoS Online GIS, unter Feldblockinformationen)

➤ oder die Ernte der Vorkultur nach dem 01. Oktober erfolgte

Weitere Informationen unter: www.landwirtschaft.sachsen.de/umsetzungshinweise-dungeverordnung-20300.html

Cross Compliance

Hinweise zur Nitrat-RL, Teil Wasserrecht

I Anforderungen an Jauche-Gülle-Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen)

- flüssigkeitsundurchlässig (dicht)
- standsicher
- widerstandsfähig gegen zu erwartende, mechanische, thermische und chemische Einflüsse
- kein Ab- und Überlaufen von Lagergut

I Anforderungen an Lagerstätten für Festmist und Siliergut (einschließlich feste Gärrückstände)

- flüssigkeitsundurchlässige Bodenplatte
- dichte seitliche Einfassung / Aufkantung
- vollständiges Auffangen von Jauche und Sickersaft
- kein Ab- und Überlaufen von Lagergut

Cross Compliance

Sonstiges

- CC-relevante Landschaftselemente
 - Beseitigung nur mit Genehmigung
 - Pflege ist möglich (1.10. bis 28./29.02.)

beachte:

- Obstbaumreihen sind CC-relevant, wenn keine gewerbliche Nutzung erfolgt
- Sturmschäden dokumentieren und anzeigen



Beschädigung von Baumwurzeln durch zu nahe Bodenbearbeitung kann zum Verstoß führen

Foto: Anja Renger, ISS Pirna

Konditionalität

ab Förderperiode 2023

Nachfolgende Informationen haben einen Sachstand 08.03.2022

– Bitte prüfen Sie bei Umsetzung für 2023 Detailregelungen abschließend! –

Bisher

Cross Compliance	Maßnahmen 2. Säule (freiwillig, fünfjährig)	
	Greening- verpflichtungen	Junglandwirtepr. Greeningprämie Umverteilungspr. Basisprämie

Zukünftig (ab 2023)

Konditionalität (Weiterentwicklung Cross Compliance und Greening-Verpflichtungen)	Maßnahmen 2. Säule (freiwillig, fünfjährig)	
	Ökoregelungen 1. Säule (freiwillig, einjährig)	
	Tierprämien Junglandwirteprämie Umverteilungsprämie Basisprämie	

Quelle: SMEKUL, Referat ZA

Konditionalität

ab Förderperiode 2023

Zukünftige Verpflichtungen Konditionalität:

- 9 Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand von Flächen (**GLÖZ**)
- 11 Grundanforderungen an die Betriebsführung (**GAB**)

Wegfall folgender CC-Verpflichtungen ab 2023:

- Einhaltung der Genehmigungsverfahren für Bewässerung
- Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung
- Tierkennzeichnung und -registrierung
- TSE Krankheiten

Quelle: SMEKUL, Referat ZA

Konditionalität

ab Förderperiode 2023

GLÖZ 1 (Erhalt von Dauergrünland – DGL) – aus Greening angepasst

■ Umbruch von DGL und DGL, welches vor dem 01.01.2015 entstanden ist:

- grundsätzlich nur mit Genehmigung und
- mit Anlage einer Ersatzfläche möglich

NEU:

- gilt auch für Ökobetriebe
- bei Verstößen betriebsbezogene Sanktionierung

Konditionalität

ab Förderperiode 2023

GLÖZ 2 (Mindestschutz von Feuchtgebieten und Mooren) – Neu

- ▮ Gebietskulisse erforderlich
- ▮ Ackerland nicht tiefer als 30 cm pflügen
- ▮ kein Umbruch oder Pflügen von Dauergrünland

GLÖZ 3 (Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern)

Konditionalität

ab Förderperiode 2023

GLÖZ 4 (Pufferstreifen entlang von Wasserläufen) – Neu

- Gebietskulisse erforderlich
- grundsätzlich keine PSM, keine Biozid-Produkte, keine Düngung auf LN in 3 Meter breiten Gewässerrandstreifen
 - in Sachsen gilt Verbot von Dünge- und Pflanzenschutzmittel auf LN in 5 Meter breiten Gewässerrandstreifen (§ 24 Abs. 3 SächsWG)

GLÖZ 5 (Begrenzung von Erosion)

- Gebietskulisse erforderlich
- bestimmte Bedingungen für das Pflügen von Ackerland

Konditionalität

ab Förderperiode 2023

GLÖZ 6 (Mindestanforderung an die Bodenbedeckung in sensibelsten Zeiten) – Neu

■ Mindestbodenbedeckung auf Ackerland vom 1. Dezember bis 15. Januar

- grundsätzlich keine Winterfurche mehr möglich!

gilt ab Winter 2023/2024

■ Brachliegende Ackerflächen und brachliegende Dauergrünlandflächen

- Selbstbegrünung oder Begrünung durch Aussaat (nur AL)
- vom 1. April bis 15. August nicht mähen bzw. Aufwuchs zerkleinern

ggf. länderspezifische Ausnahmen möglich

Konditionalität

ab Förderperiode 2023

GLÖZ 7 (Fruchtwechsel auf Ackerland) – aus Greening angepasst

- auf jedem Ackerschlag eine andere Hauptkultur als im Vorjahr anbauen
 - für maximal 50 % des Ackerlandes des Betriebes kann der Fruchtwechsel erbracht werden
 - durch Anbau von Zwischenfrucht oder Untersaat in einer Hauptkultur im Winter (15. Oktober bis 15. Februar) und wenn die Aussaat vor dem 15. Oktober durchgeführt wird.
- GLÖZ ab 2023 zu beachten! (Abgleich mit 2022)

Konditionalität

ab Förderperiode 2023

GLÖZ 7 (Fruchtwechsel auf Ackerland) – aus Greening angepasst

■ Vorschrift gilt nicht für

- Öko-Betriebe
- Betriebe mit Ackerland bis zu 10 ha
- Betriebe mit Gesamtgröße bis zu 50 ha Ackerland, die mehr als 75 % des Ackerlandes nutzen für:
 - Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen,
 - Anbau von Leguminosen und/oder
 - brachliegendes Land

Konditionalität

ab Förderperiode 2023

GLÖZ 7 (Fruchtwechsel auf Ackerland) – aus Greening angepasst

■ Vorschrift gilt nicht für

- Betriebe mit Gesamt-Ackerfläche bis zu 50 ha, wenn mehr als 75 % der beihilfefähigen landwirtschaftlichen (Betriebs-) Fläche genutzt wird für:
 - Dauergrünland und/oder
 - Erzeugung von Gras oder andere Grünfütterpflanzen

ggf. länderspezifische Ausnahmen möglich

Konditionalität

ab Förderperiode 2023

GLÖZ 8 (Mindestanteil nichtproduktive Flächen) – aus Greening angepasst

- ! mindestens 4 % des Ackerlandes als Brache vorhalten
- ! gilt auch für Ökobetriebe
- ! **Brache:** ausschließlich **Selbstbegrünung** ab Ernte der Hauptkultur im Vorjahr (bereits zu beachten in 2022)
- ! Landschaftselemente (LE) werden angerechnet
- ! Mindestparzellengröße von 0,1 Hektar (einschließlich LE)
- ! nicht anrechenbar: Zwischenfrüchte, Leguminosen, Agroforstsysteme auf Ackerland

Konditionalität

ab Förderperiode 2023

GLÖZ 8 (Mindestanteil nichtproduktive Flächen) – aus Greening angepasst

LANDESAMT FÜR UMWELT,
LANDWIRTSCHAFT
UND GEOLOGIE



- Vorschrift gilt nicht für:
 - Betriebe mit Ackerland bis zu 10 ha
 - Betriebe, die mehr als 75 % des Ackerlandes nutzen für
 - Erzeugung von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen,
 - Anbau von Leguminosen oder -gemengen und/oder
 - brachliegendes Land
 - Betriebe, die mehr als 75 % der beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche nutzen für:
 - Dauergrünland und/oder
 - Erzeugung von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen

Konditionalität

ab Förderperiode 2023

GLÖZ 9 (Umweltsensibles Dauergrünland*) – aus Greening angepasst

- kein Umwandeln oder Pflügen von umweltsensiblen Dauergrünland
- Anzeigepflicht für andere Maßnahmen zur Narbenerneuerung
- Kulisse erforderlich (Natura 2000 – Gebiete)

*Umweltsensibles Dauergrünland = Dauergrünland in FFH- und Vogelschutzgebieten

Konditionalität

ab Förderperiode 2023

GAB 1 (Diffuse Quellen für Verschmutzung durch Phosphate) **NEU**

GAB 2 (Schutz der Gewässer vor Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen)

GAB 3 (Vogelschutz-Richtlinie)

GAB 4 (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)

GAB 5 (Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit)

GAB 6 (Verbot bestimmter Stoffe in der tierischen Produktion)

GAB 7 (Regelungen zum Pflanzenschutz)

GAB 8 (Regelungen zum Umgang mit Pestiziden) **NEU** (Sachkundenachweis, TÜV für PS-Geräte)

GAB 9 bis GAB 11 (Mindestanforderungen an den Schutz von Kälbern, Schweinen und landwirtschaftlicher Nutztiere)